

29.10.2015

**Beschlussvorlage Nr. 2015/284**

**öffentlich**

Bezugsvorlage Nr.

**Einziehung von Straßen und Wegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) im Gebiet der Stadt Neustadt a. Rbge.;  
Einziehung eines Teilstückes der Wagnerstraße im Stadtteil Neustadt a. Rbge.**

**Beschlussvorschlag**

1. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Absicht der Einziehung der Flurstücke 139/62 139/63, Flur 23 sowie ein Teilstück des Flurstückes 139/64, Flur 23 der Straßenfläche Wagnerstraße Stadtteil Neustadt a. Rbge, gemäß § 8 Abs. 2 NStrG öffentlich bekannt zu geben.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, nach Ablauf der in § 8 Abs. 2 des NStrG vorgeschriebenen Frist von drei Monaten nach Bekanntgabe der Einziehungsabsicht die endgültige Einziehung der Widmung auf den bekannt zu machen, sofern nicht Anregungen und Bedenken eingegangen sind. Bei Vorliegen von Anregungen und Bedenken ist die Einziehung erneut den Gremien zur Beratung vorzulegen.

**Anlass und Ziele**

Im Zuge der Widmungsprüfungen wurde festgestellt, dass an Privatpersonen bereits verkaufte bzw. verpachtete ehemalige Straßenflächen weiterhin gewidmet sind. Ziel ist es, Widmungen von Straßen, Wegen und Plätzen, die keine Verkehrsbedeutung mehr besitzen, einzuziehen.

**Finanzielle Auswirkungen**

	einmalige Kosten:	jährliche Folgekosten
Betrag:	keine	keine
Haushaltsjahr:		

Gremium	Sitzung am	Beschluss		Stimmen			
		Vorschlag	abweichend	einst.	Ja	Nein	Enthaltung
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	02.12.2015						
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	14.12.2015						
Verwaltungsausschuss	21.12.2015						

**Begründung**

Die in den beigefügten Lageplänen gekennzeichneten Flurstücke 139/62 und 139/63 Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge., sowie die gekennzeichnete Fläche vom Flurstück 139/64, Flur

23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. an der Ecke zu den Grundstücken Wagnerstraße 3 und 5, waren seinerzeit als Bestandteil der Wagnerstraße gewidmet.

Im Jahre 2013 wurden die oben genannten Flurstücke des ehemals städtischen Grundstückes zur privaten Nutzung verkauft, sowie die o. g. Fläche des Flurstückes 139/64, Flur 23, Gemarkung Neustadt a. Rbge. an die Eigentümer der Wagnerstraße 3 und 5 verpachtet.

Die genannten Flächen sind inzwischen eingezäunte Gartenbereiche, auf denen kein öffentlicher Verkehr mehr stattfindet.

Gemäß § 8 Abs. 1 NStrG soll der Straßenbaulastträger eine Einziehung von Straßen veranlassen, wenn Sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Diese Regelung gilt auch für Straßenteilstücke. Für die Funktion der Straße sind die Teilflächen nicht erforderlich.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die Widmung für die betreffenden Flurstücke sowie der Fläche bei der Wagnerstraße 3 und 5 einzuziehen.

#### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

keine

#### **So geht es weiter**

Nach Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses in seiner Sitzung am 21.12.2015 wird die Absicht der Einziehung bekanntgegeben. Sofern keine Anregungen oder Bedenken gegen die Einziehung eingegangen sind, wird die endgültige Einziehung der Widmung bekanntgegeben.

Sachgebiet 660 - Straßenbau -

#### **Anlagen**

Lageplan 1

Lageplan 2